

Zulässig sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen im

Geschlossene Bauweise 2-geschossig mit Flachdach.

4-geschossiger Baukörper mit Flachdach und Tiefgarage.

2. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NRW

nicht für die Bedachung von Garagen und Nebenanlagen.

Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen

Im Straßenraum sind 4 standortheimische, hochstämmige Bäume zu pflanzen.

Nebenanlagen und Überdachungen der Innenhöfe sind zulässig.

2.1 Dachform und Dachneigung

und haustechnischen Anlagen nicht zulässig.

§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

2.2 Dachaufbauten

2.3 Überdachungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bäume zu pflanzen.

Zuwegungen und gestaltete Außenanlagenbereiche im Osten.

WA 3: Reihenhäuser

WA 4: Büro und Wohnhaus

Geschlossene Bauweise mit straßenseitig 2-geschossigem Bauteil mit flach geneigtem Satteldach

und eingeschossigem Eingangsbereich mit Nebenräumen. Verschließbare Durchfahrmöglichkeit

zum teilweise begrünten Innenhof mit eingeschossiger Umbauung mit Pultdach. Stellplätze vor

Teilweise überdachter Parkhof und Tiefgaragenzufahrt im Westen, Parkplatzflächen im Süden,

Die Angaben zu Geschossigkeit, Dachform und Dachneigung sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Regelungen der Dachformen / Dachneigungen gelten - soweit nicht ausdrücklich festgesetzt -

3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Auf der als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche sind 10 standortheimische, hochstämmige

4. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

dem Haus. -Einheitliche Außenwandmaterialien, Farb- und Fassadengestaltung:

Außenwandkonstruktionen entsprechen den Anforderungen an den Schallschutz.

Stellplatz und offener Carport vor dem Haus bzw. vor dem Gartenhof.

Im WA 3 sind an den privaten Grundstücksgrenzen zur B 54, zur Penningrode und zwischen den Grundstücken Zäune/ Einfriedungen in Holz, Draht oder als Mauer nicht zulässig. Andere--Einfriedungen-dürfen-eine Höhe von 0,5m nicht überschreiten. 4.2 nicht zu überbauende Flächen

Beidseitig der Planstraße C ist eine Fläche von je 0,25 m Breite auf den privaten Grundstücken von jeglicher Be- und Überbauung, Bepflanzung und Einfriedung frei zu halten, da dieser Bereich für die Allgemeinheit befahrbar sein muß.

Aufgrund der Verkehrsgeräusche und daraus resultierenden Immissionen auf das Plangebiet sind auf Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens Ing.-Büro für Akustik und Lärmimmissionsschutz Dipl.-Ing. Peter Buchholz, Hagen, vom 02.06.2005 und 31.08.2012 Vorkehrungen zum Schutz vor Umweltwelteinwirkungen wie folgt festgesetzt:

5.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen / Lärmschutzwand

Im Norden des Plangebietes zur "Penningrode L 507" und im Osten zur "Münsterstraße B 54" sind zwischen den nicht überbauten Flächen der Bereiche WA 3 und WA 4 Lärmschutzwände mit einer Höhe von jeweils h=3,00m gemäß den Vorgaben des Schallschutzgutachters zu errichten. Die Standorte der Lärmschutzwände sind den Planeinträgen zu entnehmen.

5.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen / Anforderungen an die Umschließungsbauteile Gebäude Gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind im Plangebiet Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich der luftschalldämmenden Eigenschaften der Umschließungsbauteile - Außenwände, Fenster und Dachflächen -, sofern es sich um Außenflächen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 handelt, festgesetzt.

Die aus den ermittelten Lärmimmissionen resultierenden Anforderungen an das jeweilig erforderliche Schalldämmmaß erf. R'w,res für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen sind wie folgt einzuhalten:

Die den Anforderungen zugrunde liegenden Lärmpegelbereiche sind für die Bereiche WA 1 bis WA4 und ihre jeweiligen Fassaden wie folgt festgesetzt:

Fassadenseite Lärmpegelbereich Lärmpegelbereich EG (3,00m) OG (6,00m) Haus 24 Westen - zum "Fürstenhof" Norden - zur Planstraße B Süden - zur Geltungsbereichsgrenze Haus 25 -30 Norden - zur Planstraße B Süden - zur Geltungsbereichsgrenze Haus 26 - 30 Norden - zur Planstraße B Süden - zur Geltungsbereichsgrenze Norden - zur Planstraße B Osten - zur Planstraße C

	Süden - zur Geltungsbereichsgrenze	11	III
WA 2	Fassadenseite	Lärmpegelbereich EG (3,00m)	Lärmpegelbereid OG (6,00m)
Haus 16	Westen - zum "Fürstenhof"	IV	IV
	Norden - zur Planstraße A	III+IV	IV
	Osten - zu Haus 17		111
	Hof innen	H	
Haus 17	Norden - zur Planstraße A	III	Ш
	Osten - zur Planstraße C	III	III
	Hof innen	11	*
	Westen - zu Haus 16	-	Ш
Haus 18 + 20	Westen - zum "Fürstenhof"	IV	IV
	Norden - zu Haus 16 bzw. 18	11	15
	Osten - zu Haus 19 bzw. 21	-	III
	Hof innen	innen II	- 4
Haus 19+21	Norden - zu Haus 17 bzw. 19	II	9
	Osten - zur Planstraße C	11+111	Ш
	Hof innen	И	œ
	Westen - zu Haus 18 bzw. 20	-	
Haus 19+ 21	Norden - zu Haus <del>17 bzw.</del> 19	Lärmpegelbereich EG (3,00m)  IV  III+IV  - II  III  III  II  II  II  II  II	-
	Osten - zur Planstraße C		III
	Hof innen		14
	Westen - zu Haus <del>18 bzw.</del> 20		III
Haus 22	Westen - zum "Fürstenhof"	IV	IV
	Norden - zu Haus 20	11	*
	Osten / Hof - zu Haus 23	11	111
	Süden - zur Planstraße B	+	III
Haus 23	Norden - zu Haus 21	11	-
	Osten - zur Planstraße C	II.	III
	Westen / Hof zu Haus 22	11	III
	Süden - zur Planstraße B	II	III
WA 3	Fassadenseite	1 Supra a malla a malah	Lärmpegelberei

WA 3	Fassadenselte	Lärmpegelbereich	Lärmpegelbereich
		EG (3,00m)	OG (6,00m)
Haus 1	Westen - zum "Fürstenhof"	V	V
	Westen 2-geschossiger-Bereich-	<del></del>	<del></del>
	Norden - zur "Penningrode"	VI	VI
	Süden - zur Planstraße A	III	111
	Hof innen	-11-	i.
Haus 2 + 3	Norden - zur "Penningrode"	VI	VI
	Süden - zur Planstraße A	III	III
	Hof innen-		-
Haus 3	Norden - zur "Penningrode"	VI	VI
	Osten - zum Parkhof WA4	IV	V
	Süden - zur Planstraße A	III III	III
Haus 4 - 7	ENTFALLEN - Bereich wird zu WA4		
Haus 8	Norden - zum Parkhof WA4	IV	IV
	Westen - zur Planstrasse C	II II	111
	Osten - zur Grünfläche / B54	IV+V	V
Haus 9	Westen - zur Planstraße C	II	III
	Osten - zur Grünfläche / B 54	IV+V	V
	Hof innen	-#-	-
Haus 10	Westen - zur Planstraße C	II	III
	Osten - zur Grünfläche / B 54	IV+V	IV+V
	Hof Innen-		(#X)
Haus 11 - 12	Westen - zur Planstraße C	II	Ш
	Osten - zur Grünfläche / B 54	IV	IV+V
	Hof innen	#	( <del>**</del> ))
Haus 13 - 14	Westen - zur Planstraße C	II	111
	Osten - zur Grünfläche / B 54	IV	IV
	Hof innen-	#	0.58
Haus 15	Westen - zur Planstraße C	II	III
	Osten - zur Grünfläche / B 54	IV	IV
	Süden	III	IV
WA 4	Fassadenseite	Lärmpegelbereich	Lärmpegelbereich
	1 035051150115	EG	1.0G/2.0G/DG
		(3,00m)	(6,00m)
Büro + WH	Westen - zum Innenhof und WA3	IV	V
	Norden - zur "Penningrode"	VI	VI
	Osten - zur Grünfläche / B 54	V+VI	V+VI
	Süden - zum Innenhof und WA3	IV	IV

Bei den mit Anforderungen aufgrund Lärmpegelbereich III bis VI (erforderliche Schalldämmmaße erf. R' w 35 dB und höher) festgesetzten Erfordernissen für Schalldämmmaße der Umschließungsbauteile sind im Zusammenhang mit Fenstern von Aufenthaltsräume bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen und Kinderzimmern schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Schalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

5.3 Zeitliche Bauabfolge

Aus schalltechnischen Gründen ist die Bebauung des WA 3 und WA 4 entlang der östlichen (B 54) und nördlichen (L 507) Plangebietsgrenze im Rohbauzustand mit eingebauten Fenstern fertig zu stellen, bevor die Gebäude im WA 1 und WA 2 bezogen werden.

5.4 Aufenthaltsräume

Bei den Gebäuden entlang der B 54 und der L 507 sind Aufenthaltsäume zu diesen stark emittierenden Straßen nur dann zulässig, wenn auf dieser Gebäudeseite keine notwendigen Fenster angeordnet sind oder wenn die Fenster auf dieser Seite schallgedämmt und mit entsprechenden Lüftungseinrichtungen gemäß des jeweiligen Lärmpegelbereichs ausgestattet sind.

6. MOBILFUNKANLAGEN Mobilfunkanlagen sind im Plangebiet nicht zulässig.

Lärm - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Bezugnehmend auf die textlichen Festsetzungen 5.2 wird darauf hingewiesen, dass handelsübliche dichtschließende Einfachfenster mit Isolierverglasung, wie sie zur Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz erforderlich sind, gemäß Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" am Bau ein bewertetes Schalldämm-Maß von R'w = 30 - 34 dB erreichen. Zum Erreichen höherer Schalldämm-Maße sind Schallschutzfenster/-verglasungen erforderlich.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 93750, Fax 02761 / 2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Das Plangebiet kann künftig durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB). Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherheitsmaßnahmen (§§ 110 ff. BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, Postfach, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Weist der Erdaushub bei Durchführung der Bauvorhaben auf außergewöhnliche Verfärbungen hinoder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen (Anschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Tel. 02931 / 822144 oder 02331 / 69270).

Grundwasserabsenkungen bedürfen der Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen kann auch bei Gebäudedrainagen keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. Gegen zeitweise Grundwasserabsenkungen, die sich auf die Bauphase beschränken, bestehen i.d.R. keine Bedenken, wenn mit Erreichen der Auftriebssicherheit und Wasserundurchlässigkeit die Grundwasserhaltung eingestellt wird.

Entsprechend den Grundwasserverhältnissen kann bei Unterkellerung eine wasserdichte Ausbauweise als sog. "Weiße Wanne" erforderlich werden. Kellerfenster und Lichtschächte sind nur oberhalb des maximalen Grundwasserstandes von 2 bis 2,5m anzuordnen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen, industriellen Reststoffen und Bodenmaterialien im Straßen-

und Erdbau bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemaß §7 WHG. Diese ist vom Bauherren bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, zu beantragen.

Kriminalprävention und Sicherheit

Kriminalprävention und Sicherheit im öffentlichen und privaten Bereich sind von entscheidender Bedeutung. Durch die Berücksichtigung dieses Themas im Zuge der Ausführungs- und Gestaltungsplanung von Gebäuden, Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen und privaten Räumen können bereits frühzeitig wichtige Rahmenbedingungen für ein "sicheres Wohnen" geschaffen werden.

Die Kreispolizeibehörde Unna, Kommissariat Vorbeugung, Am Bahnhof 12, 59174 Kamen, Tel. 02307/9214510, informiert in diesem Zusammenhang alle interessierten Bürger, Architekten und Sonstige am Bau Beteiligte in einem persönlichen Beratungsgespräch vor Ort oder in der Polizeilichen Beratungsstelle Kamen umfassend über kriminalpräventive Maßnahmen und geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Bauelemente sowie weitere sicherungstechnische Produkte. Weitere Informationen sind im Internet unter http://www.polizei-beratung.de erhältlich. Die polizeilichen Beratungen sind wettbewerbsneutral und kostenlos.

## Verfahrensvermerke

Die Übereinstimmung der Bestandsdarstellung mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit Colonia Land 08/2005

Öffentlich bestellter Vermesskingsingenieur

Für die städtebauliche Plahung, Lackmann - Hesse-Droll Planungs- und Ingenfeurgesellsch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Werne hat am M.96.XCQ.5. die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne erfolgte am 20.03.2005 (Teil . Lt., Ausgabe A.2. (.W. 1 .. 7.49..).

Vorsitzender Schriftführer

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.03.2006, bis einschließlich 27.04.2006, öffentlich ausgelegen.



Dieser vorhabenbezogener Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Werne am .05..06.2006 als Satzung beschlossen worden.

Werne, .03.06.2006

Bürgermeister Schriftführer

Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Werne, Teil ...d., Ausgabe 0.3. (...V/ ...+2.4.) bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

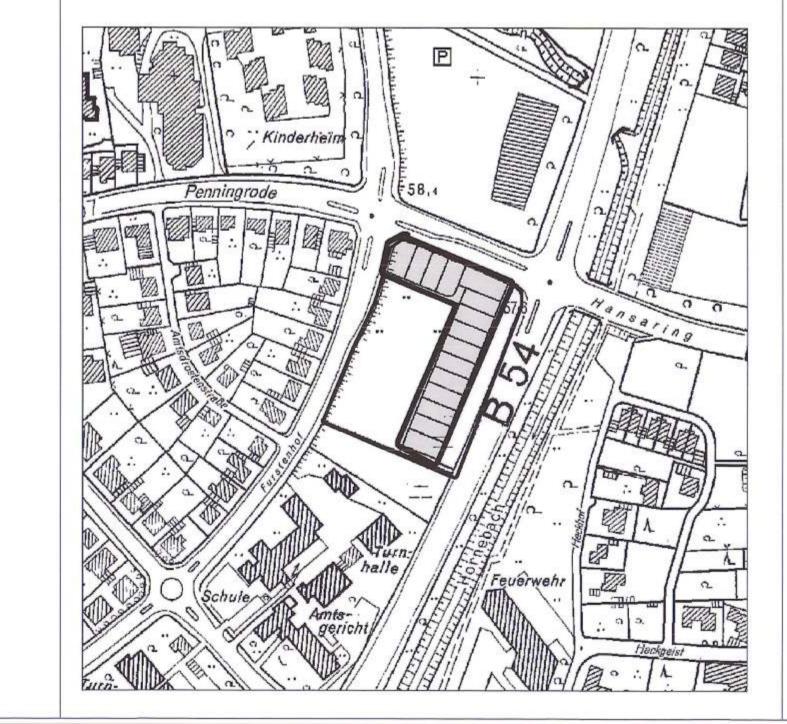
Aufstellungsverfahren 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Werne hat diese vereinfachte Änderung gemäß §10 BauGB in seiner Sitzung am QQ. IQ 2012 als Satzung beschlossen.



Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist am .16.10.2012 offentlich bekannt gemacht worden.





## Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) in der zzt. gültigen Fassung

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZ V 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58) in der zzt. gültigen Fassung

4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zzt. gültigen Fassung

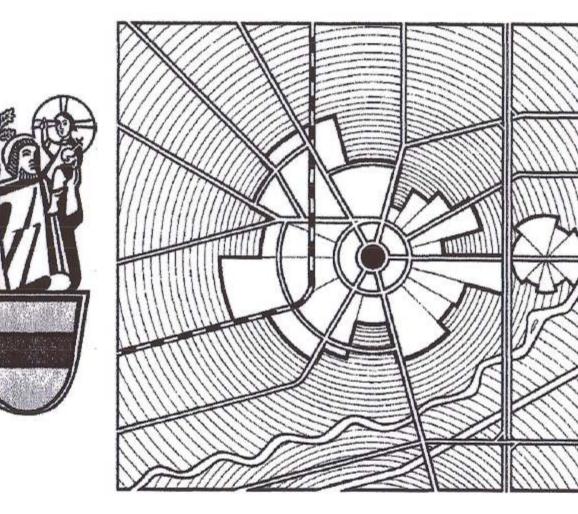
5. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NW S. 568), in der zzt. gültigen Fassung

Wassergesetz f
ür das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 296), in der zzt. gültigen

7. Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.08.2001 (BGBI. I S. 1950), in der zzt. gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889), in der zzt. gültigen Fassung

## Stadt Werne



Wohnen am Fürstenhof

M 1:500

Tel. 0251-210170 Fax. 0251-2101710